



Änderungsantrag zur Drucksache 2022/290/1

Kriterien, Grundsätze und Hinweise zur räumlichen Steuerung von Freiflächen-PV-Anlagen (PV-FFA) durch Bauleitplanverfahren im Gebiet der Stadt Neustadt am Rübenberge

Präambel

Im Gebiet der Stadt Neustadt a. Rbge. werden bereits derzeit erhebliche Mengen an erneuerbaren Energien gewonnen. Dazu tragen insbesondere rund 70 Windenergieanlagen, 13 realisierte Biogasanlagen, Wasserkraftanlagen, vorwiegend auf Dächern installierte Photovoltaikanlagen, Blockheizkraftwerke und ein Kaltes-Nahwärmenetz bei.

In der Flächenstadt Neustadt a. Rbge. soll der weitere Zubau von Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien forciert werden. Neben Windenergieanlagen und den auf Dächern installierten Photovoltaikanlagen können insbesondere Photovoltaikanlagen auf Freiflächen (PV-FFA) einen entscheidenden Beitrag leisten. Dieser Ausbau ist gesellschafts- und naturverträglich zu gestalten, um Akzeptanz der Anlagen in der Bevölkerung zu erhalten und unsere Umwelt auch bei der Sicherung einer klimaverträglichen Energieversorgung zu schonen.

Statt weniger großer Standorte für PV-FFA im Stadtgebiet sollen diese eher dezentral errichtet werden. Die Größe des Solarparks soll sich dabei am lokalen Versorgungsbedarf orientieren.

Nach Schätzung der Landesregierung wird für den angestrebten Leistungszuwachs von 15 GW installierter PV-FFA-Leistung eine zusätzliche Fläche von derzeit etwa 20.500 ha benötigt. Dies entspricht etwa 0,47 % der Landesfläche (0,9% der landwirtschaftlichen Fläche in Niedersachsen) und würde für Neustadt a. Rbge. eine Fläche von ca. 168 ha für PV-FFA bedeuten. Bei dem in § 3 NKlimaG genannten Zielwert von 0,47 Prozent der Landesfläche handelt es sich lediglich um einen landesweit angestrebten Zielwert, für den keine teilträumlich differenzierten Flächenziele (etwa für die Region Hannover oder die Stadt Neustadt a. Rbge.) existieren.

Die Nutzung landwirtschaftlicher Flächen durch PV-FFA muss reversibel gestaltet werden, da zukünftig auch andere Techniken den Vorzug erhalten könnten. Die Versorgungssicherheit mit Lebensmitteln darf durch den Ausbau mit PV-FFA nicht gefährdet werden. Gleichmaßen ist die Sicherstellung des Fortbestehens landwirtschaftlicher Betriebe als ein zentrales Anliegen der Energiewende zu gewährleisten.

Es ist zu sicherzustellen, dass sich Neustädter Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen finanziell an der Errichtung von PV-FFA-Vorhaben beteiligen können. Zur Stärkung der regionalen Wirtschaftskraft und zur Akzeptanzsteigerung sollten die Anlagen in der Hand von lokalen Akteuren betrieben werden. Ortsansässigen oder regionalen Betreibern und Investoren wird ein Vorrang eingeräumt.

Grundsätzlich ist für die Wahl eines geeigneten Standortes für ein PV-FFA-Vorhaben die zum Zeitpunkt der Antragstellung durch die einschlägigen Bundes- und Landesgesetze geltende aktuelle Rechtslage maßgebend.

Die Kriterien, Grundsätze und Hinweise zur Standortfindung sollen mögliche Projektentwickler bei der Wahl eines Standortes und bei der Beurteilung des möglichen Vorhabens unterstützen.

Die Antragsteller müssen nachvollziehbar darlegen, dass ihr Projekt den vom Rat der Stadt festgelegten Kriterien, Grundsätzen und Hinweisen entsprechen kann. Es muss aufgezeigt werden, wie das Vorhaben im Hinblick auf die benannten Aspekte ausgestaltet werden soll. Vom Antragsteller ist bereits

mit Antragstellung der möglichst genaue räumliche Umfang des Projektes / Bauvorhabens in einer Karte darzustellen.

Der Verwaltung dienen die Kriterien, Grundsätze und Hinweise zur Standortfindung dazu, Anfragen und Anträge zur Errichtung von PV-FFA transparent und nachvollziehbar zu prüfen und zu bewerten.

Nach Vorprüfung durch die Verwaltung werden deren Ergebnisse der Politik zur Abwägung und Beschlussfassung vorgelegt.

Vor der Aufstellung der Bauleitplanung entscheidet der Rat der Stadt anhand der Grundsätze und Hinweise sowie der Kriterien zur Standortfindung, die für das gesamte Stadtgebiet gelten, unter welchen Voraussetzungen PV-FFA ermöglicht werden sollen. Die vorliegende Ausarbeitung und Präambel sind für den Rat der Stadt und die Verwaltung Grundlage, um über Anfragen und Anträge auf Errichtung von PV-FFA zu entscheiden.

Der Rat der Stadt wird spätestens 3 Jahre nach erfolgtem Beschluss der Grundsätze, Hinweise und Kriterien zur räumlichen Steuerung von PV-FFA durch Bauleitplanverfahren oder des erfolgten Zubaus von 75 ha Freiflächen durch PV-FFA dieses Positionspapier erneut prüfen und beraten. Hierbei tragen Flächen, die von Seiten der Stadt Neustadt oder ihrer Tochterunternehmen errichtet oder beauftragt werden, sowie die gesetzlich privilegierten Flächen im Korridor von 200 m entlang der Bahnlinie oder andere gesetzlich privilegierte PV-FFA nicht bei.

Der Grundsatz einer Bürgerteilhabe sowie die möglichst geringe Sichtbarkeit der PV-FFA und der Schutz des Landschaftsbildes haben für den Rat der Stadt Neustadt bei der Vorhabenbewertung und Abwägung grundsätzlich eine höhere Priorität als die übrigen Abwägungsbelange.

Das „Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht“ sieht derzeit vor, dass PV-FFA baurechtlich privilegiert sind, wenn sie auf einer Fläche längs von Autobahnen und mehrgleisigen Schienenwegen des übergeordneten Netzes gebaut werden. Potenzialflächen für PV-FFA im Korridor von 200 m beidseits der Bahnlinie (§ 35 BauGB), sowie auf Brach- und Konversionsflächen genießen auf Grund der Vorbelastung insbesondere des Landschaftsbildes eine höhere Priorität als andere Flächen in freier Landschaft.

Kriterien, Grundsätze und Hinweise

Die folgenden Kriterien, Grundsätze und Hinweise werden für die Beurteilung eines Vorhabens vom Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. herangezogen. Der Rat der Stadt behält sich abweichende Einzelfallentscheidungen vor:

1. Sichtbarkeit / Landschaftsbild

- PV-FFA dürfen nicht zu einer erheblichen Störung des Orts- und Kulturbildes führen und sind daher in der Nähe von denkmalgeschützten oder besonders das Bild der Kulturlandschaft prägenden Gebäuden unzulässig.
- Zur Reduktion der Sichtbarkeit ist in der Regel ein landschaftsbaulicher Sichtschutz vorzusehen.
- Eine nächtliche Sicherheitsbeleuchtung ist bei Bedarf so zu gestalten, dass diese keine wesentliche Störung auslöst.
- Es ist zu Wohngebäuden ein Mindestabstand von 100 m einzuhalten. Die Realisierung einer PV-FFA in Sichtbeziehung zur Wohnbebauung ist auch ohne Abstand und / oder Sichtschutz möglich, wenn die betroffenen Eigentümer ihr Einverständnis schriftlich erklärt haben.

2. Regionale Wertschöpfung / Wahrung kommunaler Interessen

- Bis zum Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans ist vom Vorhabenträger der Nachweis zu erbringen, dass er bereit und in der Lage ist, die geplante PV-FFA herzustellen und Optionen für die finanzielle Beteiligung Neustädter Bürgerinnen und Bürger, sowie Neustädter Unternehmen im Einzelnen darzulegen. Hierzu und zur Wahrung der kommunalen Interessen ist mit der Stadt Neustadt ein städtebaulicher Vertrag zu schließen.
- Der Standort der PV-FFA gilt gewerberechtlich als Betriebsstätte / Zweigniederlassung.
- Es wird eine entsprechende Aufforderung zur Gewerbeanmeldung seitens der Stadt erfolgen (grundsätzlich ist eine Gewerbeanmeldung derzeit erst ab über 30 kWp installierter Leistung erforderlich).

- Zur Wahrung der kommunalen Interessen wird die Stadt Neustadt einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Durchführungsvertrag gem. § 12 BauGB aufstellen, der mindestens nachfolgende Regelungen enthalten wird:
 - ▶ Aspekte der Projektausgestaltung
 - ▶ Rückbauverpflichtung nach Ablauf der Betriebslaufzeit mit Kostenübernahmesicherung
 - ▶ Sanktionsmöglichkeiten bei Nichteinhaltung von Vertragsgegenständen
 - ▶ Verkaufsfälle sind vertragsrechtlich zu berücksichtigen
 - ▶ Bauverpflichtung mit Fristen für Beginn und Ende der Errichtung des Vorhabens (Baubeginn spätestens 1 Jahr nach Rechtskraft des Bebauungsplans; Fertigstellung spätestens 3 Jahre nach Rechtskraft des Bebauungsplans)
 - ▶ Sämtliche Kosten für die Bauleitplanung, die Kosten für die Verträglichkeitsprüfung (Erhalt der wirtschaftlichen Basis landwirtschaftlicher Betriebe), Kosten für juristische Beratungen und die Kosten für vom Rat der Stadt geforderte Nachweise trägt der Antragsteller.

3. Wertigkeit der Flächen für die landwirtschaftliche Produktion und Erhalt der wirtschaftlichen Basis landwirtschaftlicher Betriebe

Die Nutzung landwirtschaftlicher Flächen durch PV-FFA muss reversibel gestaltet werden, da zukünftig auch andere Techniken den Vorzug erhalten könnten.

Die Versorgungssicherheit mit Lebensmitteln darf durch den Ausbau der PV-FFA nicht gefährdet werden. Gleichmaßen ist die Sicherstellung des Fortbestehens landwirtschaftlicher Betriebe als ein zentrales Anliegen der Energiewende zu gewährleisten.

Vom Vorhabenträger ist eine Stellungnahme der Landwirtschaftskammer zur einzelbetrieblichen und zur agrarstrukturellen Verträglichkeit beizufügen. Mit dieser agrarstrukturellen Vorprüfung wird die agrarstrukturelle Verträglichkeit von Standorten für PV-FFA untersucht.

In dieser agrarstrukturellen Vorprüfung soll insbesondere Folgendes enthalten sein:

- Eigentums- und Pachtverhältnisse
- Prüfung, ob eine für die vorhandene und vorgesehene Produktion der Betriebe ausreichende Verfügbarkeit von Flächen gegeben ist.
- Prüfung, ob die baulichen Entwicklungsmöglichkeiten der landwirtschaftlichen Betriebe trotz der Flächenausweisung für das PV-FFA-Vorhaben weiterhin gegeben sind.
- Auf Böden mit für Neustädter Verhältnisse hoher bis sehr hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit und sehr guten Eigenschaften bei Kriterien wie Naturnähe, Archiv der Natur- und Kulturschicht und Biotopentwicklungspotenzial ist die Errichtung von PV-FFA zu vermeiden.
- Flächen mit einer standörtlichen Vorbelastung (Konversionsflächeneigenschaft) können nach Prüfung des Einzelfalls ggf. bevorzugt für die Ansiedlung von PV-FFA vorgesehen werden.
- Eine Ansiedlung von PV-FFA auf kohlenstoffreichen Böden kommt nur unter der Voraussetzung in Frage, dass in dem Zuge die dauerhafte Wiedervernässung der Flächen auf Grundlage eines Fachkonzepts durchgeführt wird.

Folgende Punkte zur Verträglichkeit sind besonders in den Blick zu nehmen:

- ▶ Die Eigenschaften des Bodens dieser Flächen, definiert durch Größe, Umriss und Zuschnitt, Lage, Erreichbarkeit und Exposition (Hof Feld- Entfernung, Arrondierung, Geländeprofil)
- ▶ Aktuelle potenzielle landwirtschaftliche Nutzung
- ▶ Erschließung durch Wege, Vorfluter, Drainagen und Beregnungseinrichtungen
- ▶ Die gesamtäumliche Bedeutung einer Fläche im Rahmen laufender und in jüngerer Zeit abgeschlossener Flurbereinigungsverfahren.
- ▶ Lage von Hofstellen, Vermarktungseinrichtungen und sonstigen Infrastruktureinrichtungen.
- ▶ Ausreichende Verfügbarkeit von Flächen unter Beachtung der jeweiligen Eigentums-Nutzungseignung für die flächengebundenen und Pachtverhältnisse.
- ▶ Nutzungseignung für die flächengebundene Tierhaltung, Sonder-, Spezialkulturen und nachwachsende Rohstoffe.

4. Integration in bestehende und noch aufzubauende Energienetze

- PV-FFA sind grundsätzlich per Erdverkabelung in bestehende und noch zu entwickelnde Energienetze zu integrieren. Vorgelagert muss eine Prüfung erfolgen, mit welchem Aufwand die Einspeisung in das Stromnetz verbunden ist. Der Nachweis ist über ein Schreiben des Energieversorgers (incl. geplanter Trassenführung) bereits bei Antragstellung beizubringen.
- Es ist zu prüfen, ob und wie durch die Kombination mit Strom- und Wärmespeichern, mit Wind- und Biomasseanlagen, sowie durch die Einbindung von Nahwärmenetzen eine umfassende Versorgung mit erneuerbarer Energie ermöglicht werden kann. Das Ergebnis dieser Prüfung ist darzulegen.
- Für die Erzeugung von Wasserstoff unter Einsatz der PV-FFA sollte die begleitende Infrastruktur, einschließlich der Einspeisung ins Erdgasleitungsnetz überschlägig geprüft und diese Prüfung dargelegt werden.

5. Begrenzung des jährlichen Zubaus an PV-FFA

- Im Außenbereich des Stadtgebiets der Stadt Neustadt können ab 2024 pro Kalenderjahr Solarparks mit einer Gesamtfläche von 25 Hektar (Fläche Geltungsbereich des Bebauungsplans ohne Ausgleichsflächen) errichtet werden.
- Liegen Anträge für mehr Fläche vor, entscheidet der Rat der Stadt über eine sinnvolle Begrenzung. Entscheidender Zeitpunkt ist der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan durch den Rat (bzw. Verwaltungsausschuss) der Stadt.
- Zur jährlichen Obergrenze tragen Flächen, die von Seiten der Stadt Neustadt oder ihrer Tochterunternehmen errichtet oder beauftragt werden sowie Flächen im Korridor von 200 m entlang der Bahnlinie nicht bei.

6. Natur-, Arten- und Gewässerschutz

- Die Ergebnisse des artenschutzrechtlichen Gutachtens und der Biotoperfassung, die im Rahmen einer Planung durchgeführt werden, entscheiden maßgeblich darüber, in welcher Form, in welchem Umfang und ggf. für welche geschützten Tierarten Ausgleichs-, Ersatz- und Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen sind. Vorrangig sind sie innerhalb des Geltungsbereichs des aufzustellenden B-Plans umzusetzen, um den weiteren Entzug landwirtschaftlicher Flächen zu vermeiden. Auch auf Teilflächen des Solarparks, die nicht der Kompensation dienen, ist die Artenvielfalt zu fördern.
- Potenziale zur Biotopvernetzung und zur Einbettung in die lokalen Ökosysteme sind zu nutzen. Gegebenenfalls müssen Wildkorridore vorgesehen werden, um Rebhühner, Wachteln und andere Wildtiere nicht maßgeblich in ihrem Lebensraum einzuschränken.
- Der Projektentwickler muss im Bauleitplanverfahren nachweisen, wie die Fläche nach Inbetriebnahme unterhalten (gepflegt) wird, einschließlich des Abflusses von Regenwasser. Auch das naturschutzfachliche Monitoring ist sicherzustellen. Die Anlage artenreichen Grünlands durch Ansaat von zertifiziertem Regionssaatgut ist eine gut geeignete Möglichkeit, auf den Flächen des Solarparks die Artenvielfalt zu fördern. Dafür ist eine speziell auf die individuellen Erfordernisse im Solarpark abgestimmte Mischung zu verwenden. Die Pflege der Flächen erfolgt durch extensive Mahd oder Beweidung, bevorzugt abschnittsweise. Bis zum 15. Juni eines Kalenderjahres soll keine Mahd erfolgen. Auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel, Gülle und andere Düngemittel ist zu verzichten.
- Die Umzäunung der Anlage ist natur- und artenschutzfördernd zu gestalten. Sie muss die Durchlässigkeit für Kleintiere gewährleisten.
- Die Aufständigung der Solaranlagen muss gewährleisten, dass Tiere durchwandern können und eine Pflegebeweidung z. B. mit Schafen möglich ist. Als Richtwert gelten min. 80 cm zwischen Boden und Unterkante der Solarmodule.
- Die Möglichkeit Bienenkästen oder eine Imkerei auf der Anlage zu unterhalten muss geprüft und bei Möglichkeit umgesetzt werden.